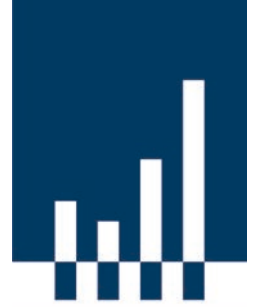




FÜR GASTRONOMEN



HEISTERBORG

Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Herbst 2022

Liebe Gastronomen und Hoteliers!

Das Bundesverfassungsgericht hat die „Bettensteuer“ für verfassungsgemäß erklärt und eine Ausweitung auf Geschäftsreisende befürwortet. Lesen Sie dazu mehr nebenstehend. Zum 1.10.2022 ist der Mindestlohn erhöht worden. Was Sie als Unternehmer hierzu beachten müssen, zeigen wir Ihnen auf Seite 2. Auf Seite 3 informieren wir Sie über die neuen Bestrebungen der Finanzverwaltung in Sachen Betriebsprüfung. Unser Tipp: Seite 3, zeigt Ihnen Möglichkeiten der Nutzung einer Margenbesteuerung bei Reiseleistungen auf. Lesen Sie schließlich auf Seite 4 Einzelheiten über die neuesten Pläne der Bundesregierung zur Verlängerung der Sonderregelungen zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes.



Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Michael Albers,
Steuerberater bei Heisterborg

info@heisterborg.de
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auch 2023

Umsatzsteuerermäßigung

Hoteliere und Gastronomen waren besonders von der Corona-Pandemie betroffen. Ihnen wurde mit dem ersten Corona-Steuerhilfegesetz (vom 29.6.2020 BGBl. 2020 I S. 1385) mittels einer Steuerermäßigung bei der Umsatzsteuer finanzielle Entlastung gewährt. Hoteliere und Gastronomen können auf ihre Lieferungen und Leistungen einheitlich den ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent verrechnen. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch dann, wenn die Speisen zum sofortigen Verzehr im Restaurant abgegeben werden.

Verlängerung bis Ende 2023

Ursprünglich war die Sonderregelung auf bis zum 1.7.2021 erbrachte Lieferungen und Leistungen begrenzt. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Sonderregelung dann auf das ganze Jahr 2022 ausgeweitet. Vor kurzem hat die Koalition (am 4.9.2022) ein drittes Entlastungspaket im Volumen von rund € 65 Mrd. vorgestellt. Darin enthalten ist u. a. eine Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % auch für das gesamte Jahr 2023. Hiermit soll die Gastronomiebranche entlastet und die Inflation nicht weiter befeuert werden.

Ausnahme Getränke

Der ermäßigte Steuersatz gilt wie bisher nicht für die Abgabe von Getränken. Weiterhin nicht begünstigt bleibt sowohl die Abgabe von nichtalkoholischen Getränken als auch die Abgabe von alkoholischen Getränken gleichermaßen.

Bettensteuern verfassungsgemäß

Bettensteuer

Die umstrittene „Bettensteuer“ hat viele Namen: So verlangen mittlerweile fast alle Kommunen eine „Kultur- oder Tourismusförderabgabe“ eine „Citytax“ oder eine „Beherbergungs- bzw. Übernachtungssteuer“. Das Grundprinzip ist aber immer gleich: Die Städte und Gemeinden erheben pro Person und Nacht einen bestimmten Anteil am Übernachtungspreis oder verlangen einen festen Tagesbetrag, zum Beispiel fünf Euro pro Nacht. Auch hier gibt es Varianten. So ist in Hamburg die Höhe der Bettensteuer nach dem Übernachtungspreis gestaffelt.



BVerG-Urteile

Das Bundesverfassungsgericht/BVerfG hat jetzt mehrere Verfassungsbeschwerden von Gastronomen zurückgewiesen (vgl. BVerfG vom 22.3.2022, 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 2886/15). Damit sind sämtliche verfassungsrechtliche Bedenken für die Bettensteuer ausgeräumt. Die Verfassungsbeschwerde betroffener Hoteliers

aus Hamburg, Bremen und Freiburg blieb ohne Erfolg. Die Erhebung der Bettensteuer von den Gästen und die Abführung an die Kommune sei den Hoteliers zuzumuten, so das BVerfG.

Bettensteuer auch für Geschäftsreisende

Die Verfassungsrichter halten sogar die Erhebung einer Bettensteuer auch bei Geschäftsreisenden für rechtlich möglich. Damit ist ein wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts /BVerwG aus 2012 praktisch hinfällig. Das BVerwG hatte entschieden, dass die Bettensteuer nur für privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen erhoben werden darf. Beruflich zwingend erforderliche Dienstreisen waren daher bisher ausgenommen. Nur Touristen zahlten eine Bettensteuer. Das dürfte sich jetzt ändern. Denn es ist davon auszugehen, dass die Kommunen das Urteil aufgreifen und den Kreis der Steuerpflichtigen auf Geschäftsreisende erweitern werden.

Berufskleidung der Gastronomitarbeiter

Berufskleidung

Aufwendungen für typische Berufskleidung sind zwar grundsätzlich als Werbungskosten abziehbar (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Einkommensteuergesetz/EStG). Die Bedingungen für den Werbungskostenabzug sind allerdings sehr strikt. Nur Arbeitsschutzkleidung oder Kleidungsstücke, die nach ihrer z. B. uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhafter Kennzeichnung (durch Firmenlogo usw.) objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, erkennt die Finanzverwaltung im Regelfall ohne weiteres an (R 3.31 der Lohnsteuer-Richtlinien 2021).

Bürgerliche Kleidung

Streitpunkte gibt es indessen stets, wenn es sich um sogenannte bürgerliche Kleidung handelt. In einem älteren Fall hat der Bundesfinanzhof/BFH bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer eines Speiselokals, der die Funktion eines Oberkellners ausübt, die Kombination einer schwarzen Hose in Verbin-

dung mit einer weißen Kellner-Jacke als typische Berufskleidung zugelassen (BFH-Urteil vom 4.12.1987, VI R 20/85). In einem neueren Urteil lehnte der BFH hingegen Aufwendungen für bürgerliche Kleidung als Werbungskosten für Berufskleidung generell ab. Kosten für bürgerliche Kleidung zählen zu den unverzichtbaren Aufwendungen der Lebensführung (BFH-Urteil vom 16.3.2022 VIII R 33/18, veröffentlicht am 23.6.2022).



Der Fall

Im Streitfall ging es um den schwarzen Anzug eines Trauerredners. Überträgt man den Streitfall auf die Anschaffung von bürgerlicher Kleidung durch Gastronomitarbeiter, so ist festzuhalten, dass die Finanzverwaltung unter Berufung auf die neue Rechtsprechung Aufwendungen für Anzüge, Trachtenanzüge, Dirndlkleider und sonstige während der Arbeitszeit getragene bürgerliche Kleidung im Regelfall ablehnen dürfte.

Modernisierung der Außenprüfung

EU-Richtlinie

Die Bundesregierung hat am 24.8.2022 das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie/EU 2021/514 des Rates vom 22.3.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrens“ beschlossen. Die DAC 7 Richtlinie enthält neue Regelungen zum automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber, Änderungen im EU-Amtshilfegesetz zur Intensivierung des automatischen Informationsaustausches sowie – und das sollten Gastronominnen und Gastronomen wissen – zahlreiche Änderungen in der Abgabenordnung zur Beschleunigung und Intensivierung von Außenprüfungen.

Umfassende Änderungen bei Außenprüfungen

Außenprüfungen sollen künftig früher beginnen und zügiger abgeschlossen werden. Dies soll einerseits mit erhöhten Mitwirkungspflichten, verbunden mit einem neuen Sanktionssystem bei Mitwirkungspflichten sowie der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, andererseits mit der neuen Möglichkeit von Teilabschlüssen, der Vereinbarung von Zwischengesprächen und Online-Besprechungen und Verhandlungen erreicht werden.

Prüfungsschwerpunkte

Die Finanzbehörden sollen künftig bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung Buchführungsunterlagen einfordern können und anhand dieser Unterlagen spezielle Prüfungsschwerpunkte festlegen können (§ 197 Abs. 3, 4 AO-E).

Ablaufhemmung

Nach dem neuen § 171 Abs. 4 Satz 2 Abgabenordnung/AO wird die Ablaufhemmungsfrist bei Außenprüfungen auf fünf Jahre festgelegt. Die Frist beginnt ab dem Kalenderjahr, in dem die Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Bisher galt die allgemeine Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren, welche allerdings erst mit der Schlussbesprechung bzw. nach Abschluss

der Ermittlungen zu laufen begonnen hat. Die Fünf-Jahres-Frist gilt allerdings nicht, wenn die Finanzbehörden zwischenstaatliche Amtshilfen in Anspruch nehmen oder ein Steuerstrafverfahren eingeleitet worden ist.

Bindender Teilabschluss

Neu ist die Möglichkeit, bereits während einer Außenprüfung bindende Teilabschlussbescheide zu erlassen. Dadurch sollen Gastronominnen und Gastronomen früher Rechtssicherheit erlangen können. Die Entscheidung über den Erlass von Teilabschlussbescheiden liegt allerdings im Ermessen der Finanzbehörden.

Zeitliche Anwendung

Gastronominnen und Gastronomen müssen sich auf die Neuregelungen bei Außenprüfungen teilweise bereits ab dem 1.1.2023 einstellen bzw. spätestens ab nach dem 31.12.2024 beginnende Besteuerungszeiträume.



Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen

Margenbesteuerung § 25 UStG

§ 25 Abs 1 des Umsatzsteuergesetzes/UStG enthält Sonderregelungen für Reiseleistungen eines Unternehmers, wenn dieser gegenüber dem Reisenden (Leistungsempfänger) im eigenen Namen auftritt und Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. Für solche Fälle gilt die sogenannte „Margenbesteuerung“. Das heißt, dass als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht der volle Reisepreis heranzuziehen ist, den der Leistungsempfänger zahlt, sondern nur die Differenz aus den Erlösen abzüglich der Vorleistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die für den Leistungsempfänger bestimmt sind), die der Reiseveranstalter getätigt hat.

EuGH-Rechtsprechung

Der EuGH hat in Sachen Alpenchalets-Resorts (Urteil vom 19.12.2018 C 552/17) entschieden, dass bei einer Vermietung von Ferienwohnungen mit Nebenleistungen die Überlassung

sowie weitere Leistungen des Reiseveranstalters als einheitliche Leistung dieser Sonderregelung unterliegt. Der Bundesfinanzhof/BFH hat auf Grundlage dieser Entscheidung im Urteil vom 22.8.2019 (V R 12/19 (V R 9/16; veröffentlicht am 31.10.2019) entschieden, dass die Möglichkeit der Differenzbesteuerung auch angewendet werden kann, wenn nur eine Leistung erbracht wird, wie z. B. die ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen.

Vermittlerleistungen

Die für Unternehmer aus der Reisebranche günstige Margenbesteuerung kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn der Unternehmer lediglich als Vermittler gegenüber dem Reisenden aufgetreten ist. Für die Anwendung der Margenbesteuerung kommt es also auch wesentlich darauf an, wie der umsatzsteuerpflichtige Reiseunternehmer gegenüber dem Kunden aufgetreten ist.

Zahlungstermine



November 2022

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für Oktober bzw. September mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag.
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Oktober
- *14.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24.** Sozialversicherungsbeiträge November (Einreichung Beitragsnachweis)
- 25.** Zusammenfassende Meldung
- 28.** Sozialversicherungsbeiträge November (Beitragszahlung)

Dezember 2022

- *12.** Umsatzsteuer mtl. für November bzw. Oktober mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag.
Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer für November
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 15.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 23.** Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Einreichung Beitragsnachweis)
- *27.** Zusammenfassende Meldung
- 28.** Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Beitragszahlung)

Januar 2023**

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag.
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Dezember
- 13.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25.** Zusammenfassende Meldung
- 30.** Sozialversicherungsbeiträge Januar (Abgabe des Beitragsnachweises)

Sozialversicherungsbeiträge Januar (Zahlung)

* Verschiebung dieses Termins wegen Wochenende / Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

** Termine Januar 2023 unter Vorbehalt, da noch nicht offiziell veröffentlicht

HEISTERBORG STEUERNEWS

Bewirtungsaufwendungen in Spielhallen

Bewirtungen

Bewirtungsaufwendungen können im Allgemeinen nur bis zu 70 % der Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ausnahme bildet die reine Arbeitnehmerbewirtung. Diese ist zu 100 % abziehbar (R 4.10 Abs. 7 der Einkommensteuerrichtlinien EStR). Darüber hinaus sind sogenannte Aufmerksamkeiten bis € 60,00 steuerfrei und können vollumfänglich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Bewirtung in Spielhallen

Werden Gästen in einer Spielhalle Snacks und Getränke kostenfrei zur Verfügung gestellt (im Streitfall wurden Getränke, kleine Pizzecken, Baguettes und Kuchen gereicht), handelt es sich hingegen nicht um Aufmerksamkeiten, die zu 100 % den Betriebsausgaben hinzugerechnet werden können. Vielmehr greift in solchen Fällen die Abzugsbeschränkung für Bewirtungsaufwendungen, wie das Finanzgericht/FG Köln entschieden hat (Urteil vom 29.4.2021, 10 K 2648/20).

Außerbilanzielle Hinzurechnung

Im Streitfall hat eine Betriebsprüferin der Bilanz einer Spielhallenbetreiberin (eine GmbH) außerbilanziell 30 % der geltend gemachten Aufwendungen für an Gäste gereichte Speisen und Getränke hinzugerechnet. Dies geschah nach Auffassung des Gerichts zu Recht.

Brauereizuschüsse

Zuschüsse

Brauereien gewähren Gastronomen vielfach Zuschüsse für den Bau, den Umbau, die Einrichtung oder Modernisierung einer Gaststätte. Die Zuschussgewährung ist im Regelfall mit einer Bierabnahmeverpflichtung verbunden.

Entgelt für das Lieferrecht

Umsatzsteuerlich gesehen sind solche Zuschüsse als Entgelte für das Bier-Lieferrecht zu werten. Der Zuschuss ist steuerbar und steuerpflichtig.

Überlassung von Wirtschaftsgütern

Stellt die Brauerei gegen eine Bierabnahmeverpflichtung diverse Wirtschaftsgüter leihweise zur Verfügung, stellt diese Leihgabe kein steuerpflichtiges Entgelt dar.

Darlehen

Gewährt eine Brauerei dem Gastronom ein Darlehen und wird die Darlehensschuld über einen Zuschlag bzw. Aufschlag auf den Bier-Abnahmepreis getilgt, zählen diese Aufschläge nicht zum Wareneinkauf. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich daraus nicht.

Stand: 9.9.2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtho, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.